

# Informationen zum Antrag auf Heimopferrente

## Wer kann die Rente erhalten?

Sie haben Anspruch auf Heimopferrente, wenn Sie zwischen 10. Mai 1945 und 31. Dezember 1999 in einem Kinder- oder Jugendheim (Internat) des Bundes, eines Bundeslandes oder einer Kirche oder in einer Pflegefamilie untergebracht waren und während dieser Unterbringung Opfer eines Gewaltakts wurden.

Die Rente gebührt Männern mit 65 Jahren und Frauen mit 60 Jahren\*). Wenn Sie bereits früher eine Eigenpension oder einen Ruhegenuss erhalten, dann gebührt die Rente für die Dauer der Zuerkennung dieser Leistung. Anspruch haben auch dauerhaft arbeitsunfähige Bezieher/innen von Mindestsicherung. Personen, die nur eine Hinterbliebenenpension beziehen, haben vor dem 60./65. Lebensjahr keinen Anspruch.

## Wie hoch ist die Rente?

Die Rente beträgt 300 € monatlich (Wert 2017) und wird 12mal jährlich ausbezahlt. Eine Ersatzleistung für einen Verdienstentgang nach dem Verbrechenopfergesetz vom Sozialministeriumservice wird auf die Rente angerechnet. Von der Rente wird kein Krankenversicherungsbeitrag abgezogen. Die Rente ist steuerfrei, unpfändbar und wird nicht auf die Ausgleichszulage oder die Mindestsicherung angerechnet.

## Ab wann gibt es die Rente?

Die Rente gebührt frühestens ab **1. Juli 2017**. Wenn Sie den Antrag bis 1. Juli 2018 stellen, erhalten Sie die Rente rückwirkend ab 1. Juli 2017.

Wenn Sie die Voraussetzungen erst später erfüllen, z.B. erst nach dem 1. Juli 2017 60 (Frauen\*) oder 65 (Männer) Jahre alt werden, bekommen Sie die Rente ab dem darauffolgenden Monatsersten. Auch dann haben Sie ein Jahr Zeit, um den Antrag zu stellen.

## Wo stellen Sie den Antrag?

### A. Sie sind schon 60 (Frauen\*) oder 65 (Männer) Jahre alt oder älter.

#### 1. Sie beziehen eine Alterspension oder einen Ruhegenuss von einer dieser Stellen:

- Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
- Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA)
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB)
- Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB)
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter – Pensionservice (BVA)

Stellen Sie den Antrag bei der Stelle, die Ihre Pension (bei mehreren Pensionen, die höchste Pension) auszahlt. Wenn Sie die Pension erst beantragen, können Sie den Rentenanspruch gemeinsam mit dem Pensionsanspruch stellen.

#### 2. Sie beziehen von keiner dieser Stellen eine Pension.

Stellen Sie den Rentenanspruch bei der Landesstelle des Sozialministeriumservice in Ihrem Bundesland.

\* Für Frauen, die ab 2. Dezember 1963 bis 1. Juni 1968 geboren sind, wird das Pensionsalter schrittweise von 60 auf 65 Jahre angehoben.

